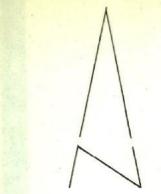




Mit / ohne Auflagen gemäß § 11 BBauG
 mit Vg. vom 22.5.1973 Nr. 107/m
 genehmigt.
 Aschaffenburg, den 22.5.1973
 Landratsamt Aschaffenburg
 I. A. *JK*

- a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom... 13. Juni 1972 bis einchl. 18. Juli 1972 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt.
 (Siegel)  Winzenhohl den 19.9.1972
 Stadt/Gemeinde *Neuwil*
 Oberbürgermeister/Bürgermeister
- b) Die Stadt/Gemeinde Winzenhohl hat mit Beschluß des Stadtrates/Gemeinderates vom... 19. Sept. 1972 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen
 (Siegel)  Winzenhohl den 19.9.1972
 Stadt/Gemeinde *Neuwil*
 Oberbürgermeister/Bürgermeister
- ~~c) Die Regierung..... das Landratsamt..... hat den Bebauungsplan mit EntschlieÙung (Verfügung) vom..... Nr..... gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17. Oktober 1963 - GVBl. S. 194) genehmigt.
 (Siegel) den.....
 Sitz der Genehmigungsbehörde
 I. A.~~
- d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom... 8.6.1973 bis 11.7.1973 in Gemeindekanzlei gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 7. Juni 1973 ortsüblich durch Mitteilungsblatt Nr. 12/73 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.
 (Siegel)  Winzenhohl den 12. Juli 1973
 Stadt/Gemeinde *Neuwil*
 Oberbürgermeister/Bürgermeister



FESTSETZUNGEN:

- GELTUNGSBEREICHSGRENZE DES BAULEITPLANES: 
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG: das im Geltungsbereich ausgewiesene Bauland wird als Allgem. Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben gelten die Bestimmungen der BauNVO § 4 Abs. 1-3.
- BAUWEISE: für das ausgewiesene Bauland wird offene Bauweise festgesetzt.
- MINDESTGRÖÙE DER BAUPLÄTZE: die MindestgröÙe der Bauplätze soll 1000 qm betragen.
- HÖHE DER EINFRIEDIGUNG: die Höhe der Einfriedigung entlang der öffentlichen Strassen und Wege wird auf 1,00 m, gemessen von Oberkante Gehweg, festgesetzt. Vorgesehen sind bergseits der Strasse, soweit notwendig Stützmauern aus Sichtbeton. Die Höhe der Einfriedigung benachbarter Grundstücke wird auf 1,00 m über O.K. Gelände festgesetzt. Vorgesehen sind Maschendrahtzäune mit Rohrpfosten die zum freien Gelände hin mit heimischen Sträuchern zu hinterpflanzen sind.
- ZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
- | | | |
|------------------------|-----|-----|
| Zahl der Vollgeschosse | I | II |
| Geschossflächenzahl | 0,5 | 0,8 |
| Grundflächenzahl | 0,4 | 0,4 |
- ALLGEMEINES WOHNGBIET § 4 BauNVO: 
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE: 
- BAUGRENZE: Abstand der Baugrenze von der Strassenbegrenzungslinie in Meter 

WEITERE FESTSETZUNGEN:

- Bauleitplanung "Östlich der Kreisstrasse AB 14 Nutzungsfestsetzungen" gem § 9 BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung, soweit im Plan nicht geregelt.
- Die Abstandsflächen ergeben sich nach Art. 6 u. 7 der Bayerischen Bauordnung.
 - Die im Plan eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Das gleiche gilt auch für Aufschüttungen, Anpflanzungen etc., sofern eine Höhe von 1.00 m über Fahrhahnoberkante überschritten wird.
 - Für die im Plan eingetragene 20 KV Kabelleitung (ÜWU) ist ein Schutzstreifen von 1.00 m beiderseits (zus. 2.00 m) der Kabeltrasse freizuhalten.

WINZENHÖHL 21. APRIL 1972

PLANUNG:
 H. JEITLER + H. R. JEITLER
 ARCHITEKT DIPLOMGENIEUR
 8752 GOLDBACH
JK